

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 03.11.2015

Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge - Entlastung für Versicherte und Unternehmen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Eine Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung durch kapitalgedeckte Formen der privaten und betrieblichen Vorsorge ist sinnvoll und erforderlich, um unterschiedliche Risiken auszugleichen und eine zukunftsfeste Finanzierung auf möglichst breiter Basis zu erreichen.

Deshalb fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sich in den Diskussionen auf Bundesebene zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge für eine Vereinfachung bei den Durchführungswegen, den Haftungsfragen sowie den Grundlagen der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen einzubringen,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Kapitalauszahlungen aus Verträgen der betrieblichen Altersvorsorge nicht als Versorgungsbezug bewertet werden und damit nicht der Beitragspflicht der GKV unterliegen; dies soll insbesondere auch die Verträge der BAV betreffen, die anteilig als private Altersvorsorge im Namen des Versicherungsnehmers aus dem Netto-Einkommen bezahlt werden,
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen für die Festsetzung der Rechnungszinsen auf Pensionsrückstellungen von Unternehmen nicht zu Ergebnisbelastungen und einer Reduzierung des Eigenkapitals führen sowie dass durch diese Regelungen die Bewertung der Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz wieder angeglichen wird.

Begründung

Die Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zählt laut Koalitionsvertrag auch zu den Zielen der Bundesregierung, es gibt aber bisher abgesehen von der Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie keine konkreten Gesetzesinitiativen. Derzeit erwerben ca. 60 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung in den unterschiedlichen Durchführungswegen von Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung.

Kapitalgedeckte Formen der Altersvorsorge sind derzeit besonders von der Phase niedriger Zinsen betroffen. Dies führt nicht nur zur Absenkung der garantierten Erträge bei neuen Versicherungsverträgen. Ein besonderes Problem bei der Direktzusage ergibt sich daraus, dass Unternehmen als Rechnungszins auf ihre Pensionsrückstellungen bei der Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch den durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre (aktuell 4,26 %, 2019 voraussichtlich 2 bis 2,5 %) anzusetzen haben, während der steuerliche Rechnungszins bei 6 % festgesetzt ist. Aufgrund der sinkenden Zinsen werden sich die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz sukzessive erhöhen, dabei sind die jährlichen Anpassungen ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Dadurch ergeben sich erhebliche Ergebnisbelastungen, möglicherweise mit entsprechenden Effekten auf die Eigenkapitalquoten. Demgegenüber werden bei der Steuerfestsetzung deutlich niedrigere Rückstellungen berücksichtigt.

Eine wesentliche Einschränkung für die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung besteht darin, dass die Auszahlungen der vollen Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. In der Ansparphase ist eine Entgeltumwandlung bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (dies entspricht 2 904 Euro im Jahr 2015) beitragsfrei in der Sozialversicherung. Bei Versorgungsberechtigten, die gesetzlich bzw. freiwillig krankenversichert sind, fallen während der Leistungsbezugsphase hingegen die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an. Eine Beitragspflicht besteht auch, wenn die Versorgungsleistung in einer Summe (Kapitalwahlrecht) ausbezahlt wird. Dann wird zur Beitragsberechnung der Kapitalbetrag durch 120 geteilt (zehn Jahre mit je zwölf Monaten) und auf diesen Betrag der volle Beitragssatz angewendet. Der sich ergebende Beitrag ist für die Dauer von zehn Jahren monatlich zu entrichten.

Die volle Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in Kranken- und Pflegeversicherung wurde durch das zum 01.01.2004 in Kraft getretene GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) eingeführt. Einbezogen wurden dabei auch alle Kapitalleistungen, die der Altersversorgung dienen, sofern ein Bezug zum (früheren) Erwerbsleben besteht. Darunter fallen alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge. Vor 2004 war auf Versorgungsbezüge bei Pflichtversicherten nur der halbe Beitragssatz anzuwenden, zudem waren einmalige Kapitalauszahlungen beitragsfrei, wenn sie vor Renteneintritt zugesichert wurden bzw. von vornherein als Einmalzahlung vereinbart oder zugesagt worden waren. Ein Bestandsschutz für vor 2004 abgeschlossene Altverträge bzw. eine Übergangsregelung wurden nicht vorgesehen.

Insgesamt sind über 8 Millionen Altverträge vom fehlenden Vertrauensschutz betroffen, die zunehmend zur Auszahlung kommen und bei denen diese erheblichen Einschnitte bei Vertragsabschluss nicht absehbar waren. Sofern Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze umgewandelt wurden, so wurden dabei in der Ansparphase nicht einmal Sozialversicherungsbeiträge gespart. Dennoch kann beim Rentenbezug eine volle Beitragspflicht für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung entstehen, wenn die Versorgungsbezüge die Beitragsbemessungsgrenze nicht auch im Rentenalter übersteigen.

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn Beiträge zur Altersvorsorge zwar faktisch über den Arbeitgeber gezahlt wurden, aber dies nicht im Rahmen der Entgeltumwandlung stattfand, sondern die Beiträge im Namen des Versicherungsnehmers nur aus individuell versteuertem und mit Sozialversicherungsbeiträgen belegtem (Netto-)Einkommen aufgebracht wurden. In diesem Fall entspricht eine Direktversicherung abgesehen vom Zahlungsweg bzw. betrieblichen Bezug einer privaten Kapitallebensversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei wäre. Vor 1999 war eine Zahlung aus dem Nettoentgelt im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge überhaupt nicht vorgesehen, sodass entsprechende Altverträge auch bei einem betrieblichen Bezug nur als private Kapitallebensversicherungsverträge abgeschlossen wurden und auch später nicht in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Allerdings werden sie seit 2004 als Versorgungsbezug bewertet, der der vollen Beitragspflicht unterliegt.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer